

# Studierendenparlament der Universität Kassel

2022/2023

Drucksache-Nr.: \_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_

Datum der Antragsstellung

## Antrag zum Erlass, zur Änderung oder Aufhebung der Finanzordnung

§12 Abs 3 Nr .3.7 Satzung der Studierendenschaft, § 21 (1) 2 Geschäftsordnung

Antragssteller\*innen: AStA

Adressat\*innen: Stupa, Präsidentin der Universität, Rechtsabteilung der Universität

## Reformprozess beginnen

### Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:

Ersetze § 15, § 16 und § 17 der Finanzordnung durch:

#### § 15 Externe Verfügungsberechtigung

(1) Der AStA trägt die Verantwortung für das Finanzgebaren der Studierendenschaft.

(2) **Der Vorstand ist** berechtigt, finanzielle Verpflichtungen für die Studierendenschaft einzugehen. Dabei müssen grundsätzlich immer **drei** Verfügungsberechtigte gemeinschaftlich handeln.

(3) Bei Amtsverlust bleiben die Zeichnungsberechtigten bis zur Neubesetzung des betroffenen Referats oder der Ernennung einer\*eines Ersatzzeichnungsberechtigten durch das Studierendenparlament unterschriftsberechtigt, um die Geschäftsführung weiterhin zu ermöglichen.

#### § 16 Interne Verfügungsberechtigung

(1) Der AStA kann einzelne Haushaltstitel einer\*eines gewählten Referent\*in zur Verfügung überlassen. Gleiches gilt auch für Spesen- und Reisekostenabrechnungen sowie für studentische Projekte, die entsprechend ihren Inhalten und Zielen der Referate des AStA zuzuordnen sind.

(2) Ausgaben zu Lasten des entsprechenden Haushaltstitels sind von dem Mitglied des AStA zu verantworten, in dessen Zuständigkeitsbereich der Grund der Auszahlung fällt.

(3) Die\*Der Finanzreferent\*in ist für die rechnerische und die\*der zuständige Referent\*in für die sachliche Richtigkeit sämtlicher Finanzgeschäfte der Studierendenschaft verantwortlich.

(4) Alle Verfügungen sind durch einen Beschluss innerhalb des AStA zu legitimieren. Nachträgliche Beschlüsse sind möglich, sofern das Geschäft nicht unter § 17 fällt.

(5) Hält die\*der Finanzreferent\*in die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Studierendenschaft durch einen Beschluss des AStA, des Hauptausschusses oder des Studierendenparlaments für gefährdet, so kann diese\*r verlangen, dass das Organ welches den Beschluss gefasst hat, unter Beachtung der Auffassung der\*des Finanzreferent\*in über die Angelegenheit erneut berät und entscheidet. Ein solcher Einspruch der\*des Finanzreferent\*in ist je Beschluss nur einmal möglich.

#### § 17 Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte

(1) Der AStA hat das Recht finanzielle Verpflichtungen in Höhe von maximal **1.500** Euro pro Ausgabe einzugehen. Dies gilt nur insofern sich die Ausgabe auf seine Amtszeit bezieht.

(2) Rechtsgeschäfte deren Ausgaben mehr als 1.000 Euro zur Folge haben oder dessen originäre Wirkung außerhalb der Amtszeit des amtierenden AStA liegen, bedürfen der Zustimmung des Studierendenparlaments oder des Hauptausschusses. Über Verträge mit einer Kündigungsfrist von mehr als sechs Monaten muss das Studierendenparlament mit absoluter Mehrheit beschließen.

(3) Die\*Der Finanzreferent\*in kann bei Belangen, die von besonderem finanziellem oder wirtschaftlichem Interesse für die Studierendenschaft sind verlangen, dass der Hauptausschuss oder das Studierendenparlament über den Sachverhalt berät und entscheidet. Ein vorhandener Beschluss des AStA gilt als schwebend unwirksam. Ein solches verlangen muss unmittelbar nach Kenntnis des Beschlusses des AStA dem Präsidium des Studierendenparlaments mitgeteilt werden.

(4) Die Befugnisse des Studierendenparlaments und des Hauptausschusses regelt die Satzung der Studierendenschaft.

## **Begründung:**

### **A. Problem**

*Die Meisten Fraktionen, des Studierendenparlaments sind sich einig, dass die Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft dringend reformbedürftig sind.*

### **B. Lösung**

*Die vorgeschlagenen Finanzordnungssänderungen finden eine Mehrheit und wir machen einen 1. Schritt, um die Strukturen besser arbeitsfähig zu machen, sowie zu verhindern das eine erhebliche Mehrbelastung durch die Bewältigung von Altlasten entsteht.*

### **C. Alternativen**

*Der dringend benötigte Reformprozess wird nicht begonnen.*

### **D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr**

*Keine Absehbar*

### **E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre**

*Keine Absehbar*

### **F. Verwaltungsaufwand**

*Genehmigung durch die Rechtsaufsicht einholen und im Amtsblatt der Universität veröffentlichen lassen.*

Kassel, 26.10.2022  
*(elektronische) AStA*